

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG)

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen** vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen

Name der entgegennehmenden Behörde:

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Samtgemeinde Eilsen
- Ordnungsamt -
Bückeburger Straße 4
31707 Bad Eilsen

(1) Angaben zur Person

Name, Vorname (ggf GF, Vorstand einer jur. Person)

Geburtsname
(nur bei Abweichung vom Namen)

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

weiblich

männlich

Derzeitig telefonisch erreichbar (auch Mobil)

E-Mail

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift, ggf. auf einem Beiblatt)

(2) Angaben zur juristischen Person

Bei juristischen Personen, z.B. GmbH oder AG sowie Vereine, sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen

Firma (Name der Gesellschaft, des Vereins)

Ort

Nummer des Registereintrages

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

(3) Angaben zum Betrieb (bzw. Ort der Veranstaltung)

Name der Betriebsstätte (bzw. ggf. des Veranstaltungsortes)

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Tel.-Nr.

Fax-Nr.

E-Mail

Betrieb auf Dauer

ab

Betrieb nur für kurze Zeit

von
bis

Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:

zubereitete Speisen

ja

Nein

alkoholfreie Getränke

ja

Nein

alkoholische Getränke

ja

Nein

Die Anmeldung wird erstattet für:

eine Hauptniederlassung

eine Zweigniederlassung

eine unselbständige Zweigstelle

Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)

Dieser Anzeige liegen an:

1. Ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregisters

ja

nein

2. Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung

ja

nein

3. Eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit

ja

nein

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift